

## § 27 Notenskala

(1) Für die Bewertung der einzelnen Leistungen gelten folgende Notenbezeichnungen und Prüfungsnoten:

sehr gut	= 1
eine besonders hervorragende Leistung,	
gut	= 2
eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,	
befriedigend	= 3
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,	
ausreichend	= 4
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,	
mangelhaft	= 5
eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,	
ungenügend	= 6
eine völlig unbrauchbare Leistung.	

(2) In den Einzelprüfungsbestimmungen können ein Punktesystem oder Noten mit Dezimalstellen zur weiteren Aufgliederung der Prüfungsnoten nach Abs. 1 vorgesehen werden.